DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/384 DER KOMMISSION

vom 2. März 2017

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM sowie der Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Huftiere und bestimmten frischen Fleisches in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ([3]) sind unter anderem die Veterinärbescheinigungen festgelegt, die für das Verbringen bestimmter Sendungen mit lebenden Tieren, einschließlich Sendungen mit Huftieren, in die Union erforderlich sind. Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung enthält eine Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon, aus denen solche Sendungen in die Union verbracht werden dürfen, sowie die besonderen Bedingungen für das Verbringen solcher Sendungen aus bestimmten Drittländern.

(2) Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 enthält die Muster einer Veterinärbescheinigung für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind (BOV-X), für Hausschafe und -ziegen (*Ovis aries* und *Capra hircus*), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind (OVI-X), für Hausschafe und -ziegen (*Ovis aries* und *Capra hircus*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind (OVI-Y), sowie für Tiere der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder — einschließlich *Bubalus*- und *Bison*-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, *Ovis aries, Capra hircus, Suidae* und *Tayassuidae*) sowie für Tiere der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae (RUM). Diese Bescheinigungen umfassen Garantien hinsichtlich der Blauzungenkrankheit, einer nicht ansteckenden Viruserkrankung von Wiederkäuern, die durch Mücken bestimmter *Culicoides*-Arten übertragen wird.

(3) Ein Teil des kanadischen Hoheitsgebiets (CA-1) ist gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 für das Verbringen von Sendungen bestimmter Huftiere in die Union unter Verwendung der Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM zugelassen.

(4) Kanada hat einen Antrag auf Anerkennung als saisonal von der Blauzungenkrankheit freies Land gestellt. Zu diesem Zweck hat es Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass in Kanada aufgrund der Wetterbedingungen vom 1. November bis zum 15. Mai eine Verbreitung der *Culicoides*-Arten, die das Virus der Blauzungenkrankheit übertragen könnten, nicht möglich ist.

(5) Die von Kanada vorgelegten Informationen entsprechen den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) für den Nachweis saisonaler Freiheit von der Blauzungenkrankheit sowie den Anforderungen der Union ([4]) an die Verbringung empfänglicher Tiere innerhalb der Union. Daher sollte Kanada der Status als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit, und zwar für den Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Mai, zuerkannt werden.

([1]) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
([2]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.
([3]) Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).
([4]) Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).

(6) Die derzeitige Regionalisierung Kanadas in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zeigt, dass nur ein Teil des Landes von der Blauzungenkrankheit betroffen war. Da der Status als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit jedoch für das gesamte kanadische Hoheitsgebiet gilt, sollte die Unterscheidung zwischen Gebieten aufgehoben werden.

(7) Folglich sollte die Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dahin gehend geändert werden, dass die besondere Bedingung für das Verbringen bestimmter für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Huftiere aus einem Land oder Gebiet, dem der Status als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit zuerkannt wurde, in die Union festgelegt wird und dass außerdem die Anerkennung einer solchen saisonalen Freiheit von der Blauzungenkrankheit für Kanada auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Mai festgesetzt wird. Die Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X, OVI-Y und RUM in Teil 2 des genannten Anhangs sollten dahin gehend geändert werden, dass die relevanten Tiergesundheitsbescheinigungen für Tiere aus einem Land oder Gebiet, dem der Status als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit zuerkannt wurde, aufgenommen werden.

(8) Im Interesse der Klarheit sollte der Eintrag für Bangladesch in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 gestrichen werden, da seine Geltungsdauer am 17. August 2015 endete.

(9) In Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verweist die zusätzliche Garantie A auf bestimmte Nummern in den Musterveterinärbescheinigungen BOV-X, OVI-X und RUM. Da diese Verweise nicht die richtigen Nummern in den Bescheinigungen enthalten, sollte dies im Interesse der Klarheit korrigiert werden.

(10) Des Weiteren ist in der Musterveterinärbescheinigung OVI-Y die Tiergesundheitsbescheinigung in Nummer II.2.6 bezüglich Scrapie veraltet und sollte daher dahin gehend geändert werden, dass sie den Anforderungen an die Einfuhr von Schafen und Ziegen gemäß Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] entspricht.

(11) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sind unter anderem die Tiergesundheitsanforderungen im Hinblick auf das Verbringen von Sendungen mit frischem Fleisch bestimmter Huftiere in die Union festgelegt. Anhang II Teil 1 der genannten Verordnung enthält eine Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon, aus denen solche Sendungen in die Union verbracht werden dürfen, sowie die Musterveterinärbescheinigungen für die betreffenden Sendungen und die besonderen Bedingungen für das Verbringen solcher Sendungen aus bestimmten Drittländern.

(12) Bosnien und Herzegowina hat die Zulassung für die Durchfuhr frischen Fleisches von Hausrindern, das in die Türkei ausgeführt werden soll, durch Bulgarien beantragt. Bosnien und Herzegowina wird bereits in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 als Land geführt, das Sendungen mit frischem Fleisch in die Union verbringen darf. In dem Eintrag zu Bosnien und Herzegowina in dieser Liste ist die spezifische Musterveterinärbescheinigung für das Verbringen frischen Fleisches von Hausrindern (BOV) nicht angegeben, weshalb eine solche Durchfuhr durch die Union oder eine Einfuhr in die Union derzeit nicht erlaubt ist.

(13) Bosnien und Herzegowina ist von der OIE als MKS-frei ohne Impfung anerkannt [2] und erfüllt somit die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen in der Musterveterinärbescheinigung BOV. Deshalb sollte das Verbringen frischen Fleisches von Hausrindern aus Bosnien und Herzegowina in die Union zugelassen werden, jedoch nur die Durchfuhr solchen Fleisches durch Bulgarien in die Türkei.

(14) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wird in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 als Land geführt, das Sendungen mit frischem Fleisch von Hausschafen und Hausziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, in die Union verbringen darf. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat die Zulassung für das Verbringen frischen Fleisches von Hausrindern in die Union beantragt. Da das Land bereits ausreichende Tiergesundheitsgarantien bietet, sollten derartige Verbringungen zugelassen werden.

(15) Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollten daher entsprechend geändert werden.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

[1] Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

[2] http://www.oie.int/en/animal-health-in-the-world/official-disease-status/fmd/list-of-fmd-free-members/

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

(1) Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag zu Bangladesch wird gestrichen.

ii) Die Fußnote (*******) wird gestrichen.

iii) Der Eintrag zu Kanada erhält folgende Fassung:

„CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X, BOV-X, OVI-X, OVI-Y, RUM (**)		**IVb** **IX** **V** **XIII** (******)“

iv) Die Fußnote (******) erhält folgende Fassung:

„(******) Kanada: Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Mai als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit.“

v) In der Liste *Besondere Bedingungen* wird folgende besondere Bedingung „XIII“ angefügt:

„**XIII**‘: Gebiet, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X, OVI-X, OVI-Y oder RUM ausgestellt wurde, in die Union der Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit‘ zuerkannt wurde.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) In der Liste *ZG (Zusätzliche Garantien)* erhält die zusätzliche Garantie „A“ folgenden Wortlaut:

„**A**‘: Garantien bezüglich der Untersuchung von Tieren, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X (Nummer II.2.1 d)), OVI-X (Nummer II.2.1 d)) bzw. RUM (Nummer II.2.1 c)) ausgestellt wurde, auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie“.

ii) Das Muster der Veterinärbescheinigung BOV-X erhält folgende Fassung:

„**Muster BOV-X**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.	
I.7. Herkunfts-land / ISO-Code	I.8. Herkunfts-region / Code	I.9. Bestimmungs-land / ISO-Code	I.10. Bestimmungs-region / Code
I.11. Herkunftsort Name / Zulassungsnummer Anschrift		I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift / Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) **01.02**	
		I.20. Menge	
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	

I.23. Plomben-/Containernummer	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐ Mast ☐	
I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND **Muster BOV-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;

II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit

— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,

— Stoffen mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);

II.1.3. in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:

([1]) ([2]) *entweder* [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

b) ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

([1]) ([3]) *oder* [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

b) die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

([1]) ([4]) *oder* [a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

b) die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ([5]), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung

([1]) *entweder* [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]

([1]) *oder* [a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) …/… der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere in die Union ausführen darf;]

b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;

c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;

([1]) *entweder* [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]

([1]) ([9]) *oder* [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]

LAND **Muster BOV-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

	(1) *oder*	[d]	nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (12) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]
	(1) (13) *oder*	[d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, von Geburt an oder mindestens während der letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]
	(1) (13) *oder*	[d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]
	(1) (13) *oder*	[d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]
	II.2.2.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;
	II.2.3.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Herkunftsbetrieb bzw. den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:
		a)	Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen;
		b)	im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;
	II.2.4.		es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;
	II.2.5.		sie stammen aus Beständen, die keinen Beschränkungen nach den nationalen Gesetzen zur Tilgung von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose unterliegen;
	II.2.6.		sie stammen aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen (6) (6b);
und	(1) (7) *entweder*		[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist (6);]
	(1) *oder*		[sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund einer intrakutanen Tuberkulinprobe (8) unterzogen;]
	(1) *oder*		[sie sind weniger als sechs Wochen alt;]
	II.2.7.		sie sind nicht gegen Brucellose geimpft und stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (6);
und	(1) (7) *entweder*		[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist (6);]
	(1) *oder*		[sie wurden mindestens einem Test auf Rinderbrucellose (8) anhand von in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die Union genommenen Proben unterzogen;]
	(1) *oder*		[sie sind weniger als zwölf Monate alt;]
	(1) *oder*		[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]
(1) *entweder*			II.2.8. sie kommen aus Beständen, für die ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose gilt, und bei ihnen wurde diese Krankheit in den letzten zwei Jahren weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen;]
(1) *oder*	[II.2.8.		sie stammen aus Beständen, die amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose sind (6) (6a);]
und	(1) (7)*entweder*		[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist (6);]
	(1) *oder*		[sie wurden mit Negativbefund einem einzelnen Test auf enzootische Rinderleukose (8) anhand von in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die Union genommenen Proben unterzogen;]
	(1) *oder*		[sie sind weniger als zwölf Monate alt;]

LAND **Muster BOV-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.2.9. sie werden/wurden ([1]) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar

([1]) *entweder* [auf direktem Wege in die Union,]

([1]) *oder* [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]

und sind bis zu ihrer Versendung in die Union

a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und

b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;

II.2.10. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;

II.2.11. die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;

II.2.12. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ([10]) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.

([1]) ([11]) **[II.4. Besondere Anforderungen**

II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.

II.4.2. Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und

b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und

c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für Hausrinder (einschließlich *Bubalus*- und *Bison*-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.

Teil I:

— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.

LAND **Muster BOV-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Identifizierungssystem: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben;

durch eine Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes. anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen.

Art: ‚*Bos*', ‚*Bison*' bzw. ‚*Bubalus*' angeben.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

Rasse: Angabe, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.

([3]) Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.

([4]) Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.

([5]) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

([6]) Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Gebiete und Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG.

([6a]) Nur für amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Bestände, die als den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die EU entsprechend anerkannt sind, gemäß der Musterbescheinigung BOV-X aus dem Gebiet, das in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag ‚**IVb**' für enzootische Rinderleukose gekennzeichnet ist.

([6b]) Nur für ein Gebiet, das in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag ‚**XII**' gekennzeichnet ist zur Angabe, dass als amtlich tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere, für die Bescheinigungen nach der Musterveterinärbescheinigung BOV-X ausgestellt wurden, in die Union als den Anforderungen in Anhang A Nummer I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend anerkannt werden.

([7]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚**II**' (gilt für Tuberkulose), Eintrag ‚**III**' (gilt für Brucellose) und/oder Eintrag ‚**Iva**' (gilt für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

([8]) Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 beschrieben sind.

([9]) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚**A**' in Spalte 5 („ZG") der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.

Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

LAND **Muster BOV-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([10]) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.

([11]) Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies gemäß der Entscheidung 2004/558/EG bzw. gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132) verlangt.

([12]) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).

([13]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚**XIII**' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status „amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit". Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal von der Blauzungenkrankheit freie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:"

Stempel:

iii) Das Muster der Veterinärbescheinigung OVI-X erhält folgende Fassung:

„**Muster OVI-X**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.			I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			I.6.	
I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift			I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer			I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
			I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)	
			I.20. Menge	
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke	

I.23. Plomben-/Containernummer	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐ Mast ☐	
I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND **Muster OVI-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;

II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit

— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,

— Stoffen mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ([1]), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung

([2]) *entweder* [a) seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]

([2]) *oder* [a) seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) …/… der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere in die Union ausführen darf;]

b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;

c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;]

([2]) *entweder* [d) seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]

([2]) ([7]) *oder* [d) seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]

([2]) *oder* [d) nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm ([9]) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]

([2]) ([10]) *oder* [d) saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, von Geburt an oder mindestens während der letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]

([2]) ([10]) *oder* [d) saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]

([2]) ([10]) *oder* [d) saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]

II.2.2. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;

LAND **Muster OVI-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.2.3. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der/die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:

a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen;

b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfieber, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;

II.2.4. meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:

a) Sie stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:

i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae*, *Mycoplasma capricolum*, *Mycoplasma mycoides* var. *mycoides* ‚large colony') in den letzten sechs Monaten,

ii) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und

iv) Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege

([2]) *entweder* [in den letzten drei Jahren;]

([2]) *oder* [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund getestet;]

b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und

c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose;

II.2.5. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;

II.2.6. sie stammen

([2]) ([3]) *entweder* [aus dem Gebiet gemäß Feld I.8, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;]

([2]) *oder* [aus dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11, der/die in Bezug auf Brucellose (*Brucella melitensis*) folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:

a) In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit;

b) eine repräsentative Anzahl der mehr als sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen wird jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen; ([4])]

([2]) ([5]) *entweder* [c) kein Hausschaf und keine Hausziege wurde gegen diese Krankheit geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 geimpft wurden;

d) das Ergebnis der letzten beiden Untersuchungen ([6]), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), alle über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]

([2]) *oder* [c) weniger als sieben Monate alte Hausschafe und Hausziegen wurden mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 gegen diese Krankheit geimpft;

d) das Ergebnis der letzten beiden Untersuchungen ([6]), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar

am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), alle nicht geimpften über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen sowie am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle geimpften über 18 Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]

e) es werden ausschließlich Hausschafe und Hausziegen gehalten, die die oben genannten Bedingungen und Anforderungen erfüllen;

LAND **Muster OVI-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

(2) [II.2.7. nicht kastrierte Schafböcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) festgestellt wurde; sie wurden in den letzten 30 Tagen zum Nachweis der infektiösen Epididymitis einer Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion unterzogen, die ein Ergebnis von weniger als 50 IE/ml lieferte;]

II.2.8. sie wurden von Geburt an ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;

b) es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie;

c) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;

d) die Verfütterung von Tiermehlen oder Grieben, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird wirksam durchgesetzt; und

(2) *entweder* [II.2.8.1. es handelt sich um Tiere für Nutzzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status ‚vernachlässigbares Risiko' zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde;]

(2) *oder* [II.2.8.1. es handelt sich um Tiere für Zuchtzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status ‚vernachlässigbares Risiko' zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde; und]

(2) *entweder* [sie stammen aus einem Haltungsbetrieb oder aus Haltungsbetrieben, der/die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt/erfüllen;]

(2) *oder* [es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, und sie stammen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den letzten beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist;]]

(2) *oder* [II.2.8.1. sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status ‚vernachlässigbares Risiko' zuerkannt wurde oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde; und

(2) *entweder* [sie stammen aus einem Haltungsbetrieb oder aus Haltungsbetrieben, der/die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt/erfüllen;]

(2) *oder* [es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, und sie stammen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den letzten beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist;]]

II.2.9. sie werden/wurden (2) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar

(2) *entweder* [auf direktem Wege in die Union,]

(2) *oder* [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]

und sind bis zu ihrer Versendung in die Union

a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und

b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;

II.2.10. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;

II.2.11. die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;

II.2.12. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (8) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

LAND **Muster OVI-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*) vorgesehen, die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.

Teil I:

— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.04.10 oder 01.04.20.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: *Identifizierungssystem*: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben;

durch eine Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen.

Art: ‚*Ovis aries*' bzw. ‚*Capra hircus*' angeben.

Alter: (in Monaten).

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

Teil II:

([1]) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

([2]) Nichtzutreffendes streichen.

([3]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚**V**' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

([4]) Die repräsentative Anzahl von Tieren, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden muss, umfasst

alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Böcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden,

alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Böcke, die gegen Brucellose geimpft wurden,

alle Tiere, die seit den letzten Untersuchungen in den Betrieb verbracht wurden, und

25 % aller geschlechtsreifen weiblichen Tiere, jedoch mindestens 50 Tiere.

([5]) Auszufüllen, wenn die Tiere für einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats gemäß einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG bestimmt sind.

([6]) Gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

Handelt es sich um mehrere Herkunftsbetriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

LAND **Muster OVI-X**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([7]) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚**A**' in Spalte 5 (‚ZG') der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

([8]) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.

([9]) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).

([10]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚**XIII**' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status „amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit". Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal von der Blauzungenkrankheit freie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:"

Stempel:

iv) Das Muster der Veterinärbescheinigung OVI-Y erhält folgende Fassung:

„**Muster OVI-Y**

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.			I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			I.6.	
I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift			I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer			I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
			I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)	
			I.20. Menge	
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke	

I.23. Plomben-/Containernummer	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung ☐	
I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND **Muster OVI-Y**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;

II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit

— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,

— Stoffen mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ([1]), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung

([2]) *entweder* [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]

([2]) *oder* [a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) …/… der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere in die Union ausführen darf;]

b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;

c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;

([2]) *entweder* [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]

([2]) *oder* [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm ([5]) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]

([2]) ([3]) *oder* [d] saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, von Geburt an oder mindestens während der letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]

([2]) ([3]) *oder* [d] saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]

([2]) ([3]) *oder* [d] saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]

II.2.2. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen;

II.2.3. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:

a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen; und

b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfieber, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;

LAND **Muster OVI-Y**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.2.4. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;

II.2.5. sie werden/wurden ([2]) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar

([2]) *entweder* [auf direktem Wege in die Union,]

([2]) oder [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]

und sind bis zu ihrer Versendung in die Union

a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und

b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;

II.2.6. sie wurden von Geburt an ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;

b) es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie;

c) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;

d) die Verfütterung von Tiermehlen oder Grieben, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird wirksam durchgesetzt;

II.2.7. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;

II.2.8. die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;

II.2.9. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ([4]) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*) vorgesehen, die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.

Teil I:

— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.04.10 oder 01.04.20.

LAND **Muster OVI-Y**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: Identifizierungssystem: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben;

durch eine Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen.

Art: ‚*Ovis aries*' bzw. ‚*Capra hircus*' angeben.

Alter: in Monaten angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

Teil II:

([1]) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

([2]) Nichtzutreffendes streichen.

([3]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚**XIII**' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit'. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal von der Blauzungenkrankheit freie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.

([4]) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.

([5]) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:"

Stempel:

v) Das Muster der Veterinärbescheinigung „RUM“ erhält folgende Fassung:

„Muster RUM

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.	
I.7. Herkunfts-land	ISO-Code	I.8. Herkunfts-region	Code
I.9. Bestimmungs-land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs-region	Code
I.11. Herkunftsort Name Anschrift	Zulassungsnummer	I.12.	
I.13. Verladeort Anschrift	Zulassungsnummer	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17. CITES-Nr(n).	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)	
		I.20. Menge	
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	

I.23. Plomben-/Containernummer	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐	
I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND **Muster RUM**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose oder Tuberkulose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;

II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit

— Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,

— Stoffen mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ([1]), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung

a) seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;

b) in dem in den letzten 12 Monaten keine Impfung gegen Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und epizootische Hämorrhagie sowie in den letzten 24 Monaten keine Impfung gegen die Blauzungenkrankheit durchgeführt wurde und in dem die Einfuhr von Klauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;

([2]) *entweder* [c) seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]

([2]) ([6]) *oder* [c) seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]

([2]) ([9]) *oder* [c) saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, von Geburt an oder mindestens während der letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]

([2]) ([9]) *oder* [c) saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]

([2]) ([9]) *oder* [c) saisonal frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden in der Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens während der letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]

II.2.2. die Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

([2]) *entweder* [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind nicht mit Klauentieren in Berührung gekommen, die vor weniger als sechs Monaten in dieses Gebiet eingeführt wurden;]

LAND **Muster RUM**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

(2) *oder* [Sie wurden nach der Einfuhr in das Versandland mindestens 60 Tage lang in diesem gehalten, wenn es sich um Tiere der Arten gemäß Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Arten in Anhang I Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegten Bedingungen innerhalb von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Union aus einem Drittland eingeführt wurden und im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die Union in jedem Fall getrennt von Tieren mit anderem Gesundheitsstatus gehalten wurden (3);]

II.2.3. sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb/der Einrichtung (2) gemäß Feld I.11 bzw. I.13 gehalten, der/die folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) In dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Blauzungenkrankheit oder epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen, und

b) in dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen;

II.2.4. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen; die Tiere wurden gegen keine der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft, und

(2) (4) *entweder* [sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist, und]

(2) (5) *oder* [sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, und]

sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und

(2) (4) *entweder* [sie stammen aus einem Bestand, der amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;]

(2) (5) *oder* [sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest unterzogen, bei dem ein Brucella-Titer von weniger als 30 IE/ml festgestellt wurde;]

(2) *oder* [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]

II.2.5. meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:

a) Sie stammen nicht aus Betrieben/Einrichtungen (2) und sind nicht mit Tieren aus Betrieben/Einrichtungen in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:

i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae*, *Mycoplasma capricolum*, *Mycoplasma mycoides* var. *mycoides* ‚large colony') in den letzten sechs Monaten,

ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und

iv) Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege

(2) *entweder* [in den letzten drei Jahren;]

(2) *oder* [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund getestet;]

b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und

c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose;

II.2.6. sie werden von dem Betrieb/der Einrichtung gemäß Feld I.11 bzw. I.13 auf direktem Wege in die Union versandt und sind bis zu ihrer Versendung

a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und

b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;

LAND **Muster RUM**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.2.7. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;

II.2.8. die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;

II.2.9. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ([7]) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.

([2]) ([8]) **[II.4. Besondere Anforderungen**

II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb/in der Herkunftseinrichtung ([2]) gemäß Feld I.11 bzw. I.13 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.

II.4.2. Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen in Quarantäne gehalten, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, und

b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und

c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft;

([2]) [II.4.3. (weitere Anforderungen und/oder Tests)]]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist vorgesehen für lebende Tiere der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder — einschließlich *Bubalus*- und *Bison*-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, *Ovis aries*, *Capra hircus*, *Suidae* und *Tayassuidae*) sowie für lebende Tiere der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.

Teil I:

— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.02, 01.04.10, 01.04.20 oder 01.06.19.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

LAND **Muster RUM**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— Feld I.28: Identifizierungssystem: Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Ohrmarke muss den ISO-Code des Ausfuhrlandes aufweisen. Anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen.

Alter: in Monaten angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

Art: Aus den nachstehend genannten Familien die Art auswählen:

Antilocapridae:	*Antilocapra spp.*
Bovidae:	*Addax* spp., *Aepyceros* spp., *Alcelaphus* spp., *Ammodorcas* spp., *Ammotragus* spp., *Antidorcas* spp., *Antilope* spp., *Boselaphus* spp., *Budorcas* spp., *Capra spp.* (ausgenommen *Capra hircus*), *Cephalophus spp.*, *Connochaetes spp.*, *Damaliscus* spp. (einschließlich *Beatragus*), *Dorcatragus* spp., *Gazella* spp., *Hemitragus* spp., *Hippotragus* spp., *Kobus* spp., *Litocranius* spp., *Madoqua* spp., *Naemorhedus* spp. (einschließlich *Nemorhaedus* und *Capricornis*), *Neotragus* spp., *Oreamnos* spp., *Oreotragus* spp., *Oryx* spp., *Ourebia* spp., *Ovibos spp.*, *Ovis spp.* (ausgenommen *Ovis aries*), *Pantholops spp.*, *Pelea* spp., *Procapra* spp., *Pseudois* spp., *Pseudoryx* spp., *Raphicerus* spp., *Redunca* spp., *Rupicapra* spp., *Saiga* spp., *Sigmoceros-Alecelaphus* spp., *Sylvicapra* spp., *Syncerus* spp., *Taurotragus* spp., *Tetracerus* spp., *Tragelaphus* spp. (einschließlich *Boocerus*)
Camelidae:	*Camelus* spp., *Lama* spp., *Vicugna* spp.
Cervidae:	*Alces* spp., *Axis-Hyelaphus* spp., *Blastocerus* spp., *Capreolus* spp., *Cervus-Rucervus* spp., *Dama* spp., *Elaphurus* spp., *Hippocamelus* spp., *Hydropotes* spp., *Mazama* spp., *Megamuntiacus* spp., *Muntiacus* spp., *Odocoileus* spp., *Ozotoceros* spp., *Pudu* spp., *Rangifer* spp.
Giraffidae:	*Giraffa* spp., *Okapia* spp.
Hippopotamidae:	*Hexaprotodon-Choeropsis* spp., *Hippopotamus* spp.
Moschidae:	*Moschus* spp.
Tragulidae:	*Hyemoschus* spp., *Tragulus-Moschiola* spp.
Rhinocerotidae:	*Ceratotherium* spp., *Dicerorhinus* spp., *Diceros* spp., *Rhinoceros* spp.
Elephantidae:	*Elephas* spp., *Loxodonta* spp.

Teil II:

([1]) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.

([2]) Nichtzutreffendes streichen.

([3]) In diesem Fall muss der Veterinärbescheinigung die besondere Tiergesundheitsbescheinigung zu den Quarantäne- und Testbedingungen gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 (Muster ‚CAM') beiliegen.

([4]) Als frei von Tuberkulose bzw. Brucellose amtlich anerkannte Gebiete oder Bestände, die als den Anforderungen in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend anerkannt sind und in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 den Eintrag ‚**VII**' (Tuberkulose) bzw. ‚**VIII**' (Brucellose) aufweisen.

([5]) Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 beschrieben sind. Bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2 mm oder mehr oder klinische Anzeichen wie Ödeme, Ausschwitzungen, Nekrose, Schmerzempfindlichkeit und/oder Entzündungen als positiv.

([6]) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag ‚**A**' in Spalte 5 („ZG') der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

LAND **Muster RUM**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([7]) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.

([8]) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangt.

([9]) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚**XIII**' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit'. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal von der Blauzungenkrankheit freie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:"

Stempel:

(2) Anhang II Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Bosnien und Herzegowina erhält folgende Fassung:

„BA — Bosnien und Herzegowina ([8])	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV"				

b) Folgende Fußnote wird angefügt:

„([8]) Nur zur Durchfuhr von Sendungen mit frischem Fleisch von Hausrindern durch Bulgarien in die Türkei."

c) Der Eintrag für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erhält folgende Fassung:

„MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ([4])	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU"				